



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe

Sonderausgabe 07/2021 vom 16.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 16.04.2021

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12.01.2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der jeweils geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO wird Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b der SächsCoronaSchVO zugelassen.
6. Für die Maßnahmen nach Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 des SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird, zu erstellen und anzuwenden.
7. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens jedoch bis zum Ablauf des 09.05.2021.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1 bis 6:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO (hier § 8 Absatz 3) kann der zuständige Landkreis begrenzte und definierte Lockerungen von Schutzmaßnahmen inzidenzunabhängig zulassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 der SächsCoronaSchVO nicht erreicht wird. Gemäß § 8f Absatz 2 der SächsCoronaSchVO beläuft sich das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation auf 1.300 Betten (= maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen.

Die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation beträgt laut Information der Sächsischen Staatsregierung 1.186 (Stand: 15. April 2021, 12:00 Uhr - abrufbar unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-8983>).

Somit ist die rechtliche Grundlage für die nach § 8 Absatz 3 der SächsCoronaSchVO zugelassenen Lockerungsmaßnahmen gegeben.

Die Entscheidung über die Zulassung der in den Nr. 1 bis 5 genannten Lockerungsmaßnahmen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter Würdigung der Gesamtumstände erscheint die Ermöglichung der Lockerungsmaßnahmen in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehen angemessen. Die Infektionszahlen bewegen sich zwar oberhalb eines Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner. Jedoch besteht unter Beachtung der angeordneten Hygienevorschriften kein erhöhtes Ansteckungsrisiko bei den in Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen. In Abwägung zwischen den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie insbesondere der Berufsfreiheit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts des geringen Ansteckungsrisikos eine den Lockerungsmaßnahmen gegenüberstehende Beschränkung nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 7:

Diese Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Widerruf oder Rücknahme. Ein Widerruf oder Rücknahme kommt dann in Betracht, soweit die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation die Bettenkapazitätsgrenze von 1.300 übersteigt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 16.04.2021

Michael Harig
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Änderung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von
Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von
positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 24.03.2021**

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 16.04.2021

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.) Nr. 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 24.03.2021 wird insoweit geändert, als dass die Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft tritt.

Im Übrigen bleiben die mit der Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 angeordneten Maßnahmen in Kraft.

- 2.) Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Nr. 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 24.03.2021 regelte das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung wurde mit einem Befristungsende bis einschließlich des 18.04.2021 versehen.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Notwendigkeit gegeben, die mit der Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 angeordneten Maßnahmen zu verlängern.

Nr. 2.) dieser Allgemeinverfügung regelt das Wirksamwerden der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 16.04.2021

Michael Harig
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Festlegung von Alkoholverbotzonen

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 16.04.2021

Der Landkreis Bautzen macht öffentlich bekannt:

Aufgrund der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Bautzen untersagt (Alkoholverbot).

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung [IfSGZuVO]) sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alkoholverbotzonen

- 1.1 Auf den in der **Anlage** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol generell untersagt.
- 1.2 Zudem - soweit nicht unter 1.1. bereits aufgeführt - ist der Konsum von Alkohol im Landkreis Bautzen auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, an allen Bushaltestellen, Bahnhöfen, Marktplätzen und Tankstellen sowie vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, untersagt.

2. Ordnungswidrigkeit

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nr. 2u der SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am

19.04.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens bis Ablauf des 09.05.2021.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG).

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25.03.2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 28. März 2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 festgestellt hat, fortbesteht.

Nach § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen, soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Mit der Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 31.03.2021 wurde festgestellt, dass der Landkreis Bautzen den Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen (§ 8e Absatz 2 Satz 2 der SächsCoronaSchVO).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o.ä. zu feiern. Des Weiteren dient das Alkoholkonsumverbot auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen dazu, die spontane gemeinschaftliche Aufnahme von Alkohol zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Bei den in der Anlage genannten Örtlichkeiten war festzustellen, dass immer wieder Treffen von Personen stattfanden, welche Alkohol konsumierten. Neben der Benennung konkreter einzelner Orte gilt dies auch für Bushaltestellen, Bahnhöfe und Tankstellen sowie dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, so dass diese zusammenfassend für das gesamte Kreisgebiet ergänzend benannt werden können.

Zu Nr. 2:

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nr. 2u der SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 19.04.2021 bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens bis Ablauf des 09.05.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 16.04.2021

Michael Harig
Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 16.04.2021

Gemeinde/ Stadt	Öffentliche Orte und Plätze an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist
Bautzen	Kornmarkt
Bautzen	Buttermarkt
Bautzen	Reichenstraße
Bautzen	Hauptmarkt
Bautzen	Holzmarkt
Bautzen	Grünanlage Am Stadtwall
Bautzen	Grünanlage Am Ziegelwall
Bautzen	Grünanlage Wallstraße
Bautzen	Grünanlage Schilleranlagen
Bautzen	Vorplatz Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Bernsdorf	August-Bebel-Park
Bischofswerda	Goethepark
Bischofswerda	Käthe-Kollwitz-Park
Bischofswerda	Lutherpark
Bischofswerda	Schillerpark
Hoyerswerda	Lausitzer Platz
Hoyerswerda	Lipezker Platz
Hoyerswerda	Zentral-Park
Hoyerswerda	Jürgen-von-Woyski-Park
Hoyerswerda	Park am Ehrenhain
Hoyerswerda	Park Alte Berliner Straße
Kamenz	Volkspark
Kamenz	Parkdeck an der Mönchsmauer (Lessingplatz)
Kamenz	Parkplatz Hohe Straße (Auenstraße)
Pulsnitz	Stadtpark (Poststraße Ecke Bahnhofstraße)
Pulsnitz	Parkanlage Brauereiteich (Siegesbergstr. Ecke Bischofswerdaer Straße)

Pulsnitz	Schlosspark/ Schlossteich
Pulsnitz	Parkanlage (ehemalige Segeltuchfabrik - Grüne Straße)
Pulsnitz	Areal auf dem Keulenberg (Goldene Wurzel und Aussichtsturm) - OT Oberlichtenau
Pulsnitz	Schutzhütte am Fuße des Keulenbergs (Keulenbergstraße) - OT Oberlichtenau
Radeberg	Röderpark
Radeberg	Gelbkehain
Radeberg	Spielplatzbereich Am Baumhaus
Radeberg	Spielplatzbereich Am Sandberg
Radeberg	Spielplatzbereich Flügelweg
Radeberg	Spielplatzbereich Zur Sternwarte
Radeberg	Spielplatzbereich Jagdweg
Radeberg	Spielplatzbereich Pfarrer-Weineck-Platz
Radeberg	Spielplatzbereich Am Sandweg
Radeberg	Spielplatzbereich Zum Weißiger Kichsteig
Sohland a.d. Spree	Gerhart-Hauptmann-Straße 4, 4a, 5